IV ZR 252/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Max R e [redacted] in O[redacted]/O[redacted]., Hun[redacted]str. [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.jur.h.c. [redacted], [redacted] und [redacted] in [redacted], [redacted] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 2. Dezember 1960

beschlossen:

Die am 14. Oktober 1960 eingelegte Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Oktober 1960 wird auf Kosten des Klägers verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat wegen eines Entschädigungsanspruchs eine Untätigkeitsklage nach § 216 BEG erhoben. Diese Klage ist, da die in § 216 BEG hierfür geforderten Voraussetzungen nicht

vorliegen, durch das Landgericht abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und außerdem Revision eingelegt. Er vertritt die Ansicht, die Revision sei zulässig, obwohl das Oberlandesgericht sie nicht zugelassen habe; denn es handele sich um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs. Der Kläger hat gebeten, diese Frage zu prüfen, bevor über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entschieden werde.

Die Revision muß verworfen werden; denn sie ist offensichtlich unzulässig. Die Revision gegen das angefochtene Urteil ist bisher nicht zugelassen. In einem solchen Fall findet nach § 221 BEG die Revision nur statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Beides liegt in der zu entscheidenden Sache nicht vor. Der Kläger hat seinen Anspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist von keiner Seite in Frage gestellt worden. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben sie bejaht und die Klage nur abgewiesen, weil eine der in § 216 BEG geforderten Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben war. Damit haben diese Gerichte die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht verneint; denn es ist im ordentlichen Rechtsweg über das Vorliegen einer Prozeßvoraussetzung entschieden worden, wie es auch sonst in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten geschieht. Die Berufung ist gleichfalls als zulässig erachtet worden.

Da es offensichtlich ist, daß die am 14. Oktober 1960 eingelegte Revision gegen das angefochtene Urteil unter keinem möglichen Gesichtspunkt zulässig sein kann, war es angemessen, dem Kläger nach § 225 Abs. 2 BEG die Kosten

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dieses Rechtsmittels aufzuerlegen. Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 97 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
[redacted]
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS